

Ihre persönlichen Daten:

Kundennummer:

Name:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

VR ProfiCash

Einmalbetrag	89,00 EUR
monatliche Servicepauschale*	gemäß PreisLeistungsverzeichnis
Weitergabe Fremdkosten	gemäß PreisLeistungsverzeichnis

Ich ermächtige die Bank den Einmalbetrag, die monatliche Servicepauschale und anfallende Fremdkosten von folgender IBAN zu belasten:

*Berechnung erfolgt über den monatlichen Kontoabschluss

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, sowie die nachfolgende Lizenz- und Nutzungsvereinbarung einer Zahlungsverkehrssoftware.

X

Ort, Datum Kunde

Ort, Datum Bank



Lizenz- und Nutzungsbedingungen einer Zahlungsverkehrssoftware

§ 1 Bereitstellung

Die Bank stellt dem Kunden die Zahlungsverkehrssoftware zur Verfügung.
Nachfolgend werden die Bedingungen für die Nutzung und den Service zum Betreiben der Software festgelegt.

§ 2 Umfang der Nutzungsberechtigung

1. Die Bank räumt dem Kunden ein zeitlich auf die Dauer des Vertrages befristetes einfaches, nicht übertragbares Recht zur Nutzung der Software in der jeweils aktuellen Version ein. Das Nutzungsrecht berechtigt zur Nutzung der Software im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs.
2. Die Bank wird dem Kunden die Software als Installationsdatei über einen Downloadlink zur Verfügung stellen. Zur Nutzung der Software wird ein Lizenzschlüssel übergeben, der Voraussetzung zur Nutzung der Software nach Ablauf des Testzeitraums ist. Die Bank ist berechtigt, sich zur Lizenzschlüsselverwaltung eines Dienstleisters zu bedienen.
3. Die Beschreibung der Software ergibt sich aus dem elektronischen Handbuch, das nach der Installation zur Verfügung steht.
4. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu verändern, anzupassen, zu übersetzen, zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu vermieten, zu verleihen oder online zugänglich zu machen.
5. Unterlizenzen dürfen seitens des Kunden nicht erteilt werden.

§ 3 Supportleistungen

1. Allgemeine Leistungen:

Die Bank übernimmt die Pflege der Software, wobei sie sich Erfüllungsgehilfen bedienen kann. Im Rahmen der Pflege erfolgen alle notwendigen Anpassungen der Software.

Die Bank informiert den Kunden über neue Versionen und stellt diese als Download zur Verfügung. Mit der Überlassung einer neuen Version ersetzt diese die bis zu diesem Zeitpunkt vertragsgegenständliche Software-Version. Eine Software-Anwender-unterstützung des Kunden (Kunden-Hotline) erfolgt ausschließlich für die jeweils aktuelle Version der Software.

Der allgemeine Support umfasst grundsätzlich folgende Leistungen:

Standardanwendungen
Allgemeine Fehlersuche und -behebung
Lokalinstallation
Kurzeinweisung
Hinterlegung der Bankverbindung (auch von Fremdbanken)
Bereitstellung von Software-Aktualisierungen
Hilfestellung bei Durchführung lokaler Software-Aktualisierungen

2. Second-Level-Support:

Übersteigt die Komplexität einer Anfrage die fachlichen und technischen Möglichkeiten des allgemeinen Supports, wird diese an den Second-Level-Support weitergeleitet.
Hierunter fallen auch Tickets, deren Lösung einen Eingriff in die Programmlogik oder die Daten der Datenbank erfordert.

Die Entscheidung über die Weiterleitung trifft ausschließlich der Mitarbeiter der Bank. Der Kunde wird über die Weiterleitung, die gesonderte Berechnung und die Höhe der zusätzlich entstehenden Kosten jeweils vorab informiert.

3. Ausgeschlossene Leistungen:

Fehler oder fehlende Voraussetzungen im Kundensystem z.B. Firewall, AntiViren Programm oder Betriebssystem. Desweiteren erfolgt kein Support für Fremdsoftware.

§ 4 Vergütung

1. Allgemeiner Support: ist mit der monatlichen Servicepauschale in vollem Umfang abgegolten.
2. Second-Level-Support: eine zusätzliche Abrechnung erfolgt nach dem konkreten Aufwand nach abschließender Bearbeitung der Anfrage. Diese Abrechnung ist unabhängig von der monatlichen Servicepauschale für den allgemeinen Support.

Einzelheiten des jeweils aktuellen Preises ergeben sich aus dem Preis-/Leistungsverzeichnis der Bank.

§ 5 Mängelansprüche

1. Die Bank wird dem Kunden die Software frei von Sach- und Rechtsmängeln verschaffen. Die Software ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Sache frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, sonst wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Software gleicher Art üblich ist und die der Kunde nach der Art der Software erwarten kann. Die Software ist frei von Rechtsmängeln, wenn Dritte in Bezug auf die Software keine oder nur die im Vertrag übernommenen Rechte geltend machen können.
2. Die Bank oder ein von ihr bestimmter Erfüllungsgehilfe wird von dem Kunden unverzüglich zu meldende Mängel der Software beheben. zur Mängelbehebung gehören die Eingrenzung der Mangelursache, die Mangeldiagnose sowie die Behebung des Mangels. Ist die Behebung des Mangels mit vertretbarem Aufwand nicht möglich, ist die Bank berechtigt, die Betriebsbereitschaft der Software durch eine Umgehung des Mangels herzustellen. Sollte die Mangeldiagnose ergeben, dass sich die Beanstandungen des Kunden als unberechtigt erweist, erhält die Bank ihre Aufwendungen nach § 670 BGB von dem Kunden erstattet.
3. Die Mängelansprüche richten sich im Übrigen nach dem Gesetz. Die erstrecken sich nicht auf Mängel, die durch Abweichen von den für die Software vorgesehenen und in der Leistungsbeschreibung angegebenen Einsatzbedingungen verursacht werden, es sei denn, entsprechende Abweichungen erfolgen mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Bank. Mängelansprüche stehen dem Kunden auch nicht in Bezug auf Mängel zu, die auf einer Änderung der Software durch den Kunden oder einem von dem Kunden eingeschalteten Dritten beruhen.
4. Die Mängelansprüche verjähren zwei Jahre nach der Übergabe der Software. Treten in dem genannten Zeitraum Mängel auf, verlängert sich die Gewährleistungsfrist hinsichtlich der betroffenen Softwaremodule um die zur Mangelbeseitigung benötigte Zeit.

§ 6 Haftung

1. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet die Bank unbegrenzt nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Bei einfacher Fahrlässigkeit wird die Haftung ausgeschlossen, soweit nicht eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) noch Leib oder Leben verletzt wurden oder ein Fall des Verzuges oder der Unmöglichkeit vorliegt. Soweit im Falle der einfachen Fahrlässigkeit gehaftet wird, wird die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren und beherrschbaren Schaden begrenzt. Die Vertragsparteien sehen eine Höchstsumme von EUR 1.000,00 für einen Zeitraum von zwölf Monaten als ausreichend an, den vorgenannten Schaden abzudecken. Die summenmäßige Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Verletzung von Leib oder Leben.
3. Bei Verzug und Unmöglichkeit beschränkt sich der Schadensersatz für einfache Fahrlässigkeit auf den unmittelbaren Schaden.

4. Im Übrigen wird die vertragliche und deliktische Haftung der Bank für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Davon unberührt bleibt die Haftung der Bank nach dem Produkthaftungsgesetz.
5. Dem Kunden ist bekannt, dass er im Rahmen seiner Schadensminderungsobliegenheit im Falle eines vermuteten Softwarefehlers alle zumutbaren zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen ergreifen und die Bank unverzüglich informieren muss.
6. Die Bank haftet für die Wiederbeschaffung von Daten nur, wenn der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten im Sinne ordnungsgemäßer Datenverarbeitung in maschinenlesbarer Form gespeichert wurden und mit vertretbarem Aufwand reproduziert werden können.
7. Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch eine Störung des Betriebs infolge Aufruhr, Kriegs- oder Naturereignissen oder in Folge von sonstigen, nicht von ihr zu vertretenden Vorkommnissen (z.B. Streik, Ausfall der Telekommunikationseinrichtungen) verursacht sind (höhere Gewalt).
8. Soweit die Haftung der Bank ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für eine persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Bank.

§ 7 Schutzrechte Dritter

1. Die Bank stellt den Kunden von allen Ansprüchen Dritter, die diese gegen den Kunden aus der Verletzung von Schutzrechten an der überlassenen Software in ihrer vertragsmäßigen Fassung geltend machen, frei. Dies gilt jedoch nur, wenn die Software ordnungsgemäß genutzt wurde und die Schutzrechtsverletzung nicht durch eine Änderung verursacht wurde, die der Kunde selbst oder ein Dritter vorgenommen hat.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Bank unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn gegen ihn Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.
3. Die Bank oder ein von ihr Beauftragter sind berechtigt, auf eigene Kosten notwendige Softwareänderungen aufgrund von Schutzrechtsbehauptungen Dritter bei dem Kunden durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die Nutzungsmöglichkeiten des Kunden dürfen hierbei nur in zumutbarem Rahmen beschränkt oder verändert werden. Wird die Nutzung der Software im Sinne dieses Vertrages durch derartige Veränderungen für den Kunden nicht nur unwesentlich verändert oder erschwert, hat der Kunde das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages.

§ 8 Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung aller im Rahmen dieses Vertrages erhaltenen, die andere Vertragspartei betreffenden Informationen und erworbenen Kenntnissen über Kundeninformationen sowie Grundlagen, Arbeitsweise, Herstellung, Neuentwicklung, Verbesserung und sonstige Details betreffend das Vertragsprodukt und die Vertragsabwicklung berührende Betriebsvorgänge, auch wenn sie nicht ausdrücklich als vertraulich oder geheim bezeichnet worden sind. Darunter fallen jedoch nicht die Konzeptionen, Erfahrungen, nicht geschützte Ideen und sonstige Techniken, die sich ausschließlich auf die Datenverarbeitung beziehen sowie Kenntnisse und Informationen, die offenkundig sind. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus.

§ 9 Dauer und Kündigung

1. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Kunde und Bank können den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen.
3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

4. Mit Wirksamwerden der Kündigung erlischt das eingeräumte Nutzungsrecht an der Software. Der Lizenzschlüssel wird deaktiviert. Die Software kann somit nicht weiter genutzt werden. Sämtliche vorhandenen Kopien sind unbrauchbar zu machen und das Programm ist vollständig zu löschen.
5. Ab der Kündigung sind Transaktionen und Aktualisierungen der Umsätze nicht mehr möglich. Vorhandene, lokal abgespeicherte Daten, stehen dem Kunden offline weiterhin zur Verfügung.

§ 10 Geltung der AGB

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank in ihrer aktuellen Fassung, die in den Geschäftsräumen der Bank aushängen und dem Kunden auf Verlangen ausgehändigt werden.